

Amtliche Bekanntmachung Nr. 011 | 2025

Satzung der Hochschule Karlsruhe über die Bestellung einer Ansprechpartnerin und eines Ansprechpartners für Fragen im Zusammenhang mit Antidiskriminierung vom 19.05.2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 4 a Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 13. Mai.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die HKA bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zur Achtung der Würde aller Menschen, zu Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Unser Handeln wird sowohl von der Freiheit der Wissenschaft als auch von der Verantwortung den künftigen Generationen gegenüber geleitet. Differenzierte Sichtweisen, Meinungsvielfalt, und internationaler Austausch sind Grundlagen unserer Lehr-; Forschungs- sowie Verwaltungstätigkeit. Wir leisten unseren Beitrag zur Lösung von Problemen und zur Beantwortung drängender Zukunftsfragen in unserer Gesellschaft. Dies gelingt nur in einer Kultur des gegenseitigen Respekts und des Austausches. Ohne eine solche Wertebasis sind weder technologischer Fortschritt noch gesellschaftliches Miteinander möglich.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule nach § 2 der Grundordnung der Hochschule Karlsruhe.

§ 2 Leitprinzipien

(1) Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs übernimmt die Hochschule Karlsruhe die Verantwortung dafür, dass Persönlichkeitsrechte ihrer Mitglieder, Angehörigen und Gäste unabhängig von Geschlecht, ethnischer oder sozialer Herkunft, äußerer Erscheinung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung respektiert und geschützt werden. Alle Personen sind nach § 1 verpflichtet, zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander beizutragen sowie ein Arbeits- und Studienklima zu schaffen und zu erhalten, welches frei von Diskriminierung, Belästigung und Gewalt ist. Benachteiligungen entlang der in § 2 (1) genannten Merkmale, Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, Stalking und Mobbing sind untersagt.

(2) Personen mit Ausbildungs- und Leitungsaufgaben tragen eine besondere Verantwortung. Betroffene werden ermutigt, sich Unterstützung bei Beratungsangeboten und den vom Senat bestellten Ansprechpersonen zu suchen und ihre Beschwerderechte wahrzunehmen.

§ 2 Bestellung

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren mit deren Einverständnis einen Ansprechpartner und eine Ansprechpartnerin (aus dem wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich) für Fragen im Zusammenhang mit Antidiskriminierung.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Ansprechpartner*innen wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierung geschützt werden.

(2) Die Ansprechpartner*innen beraten die Hochschulgremien und Funktionsträger bei allen Fragen zur Prävention und zum Umgang mit Vorfällen von Diskriminierung.

§ 4 Verfahren

(1) Die Ansprechpartner*innen stehen neben den anderen zuständigen Stellen (Rektorat, Dekane, Vorgesetzte, Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte etc.) für die Beratung von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung zur Verfügung. Sie informieren die jeweils zuständige Stelle, wenn Vorwürfe, Beschwerden und Verdachtsmomente belastbar und weiterzuverfolgen sind. Bei der Informationsweitergabe ist Abs. 2 zu beachten.

(2) Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse der von der Diskriminierung betroffenen Personen dürfen von den Ansprechpartnern nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwendet werden.

Im Rahmen dieser Satzung wird die Weitergabe personenbezogener Daten von Personen, die in strafrechtlich relevanten Handlungen involviert sind, unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), geregelt. Die Weitergabe solcher Daten ist nur zulässig, wenn sie:

1. Gesetzlich vorgeschrieben ist, beispielsweise zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Unterstützung bei der Strafverfolgung,
2. Erforderlich ist zur Wahrung lebenswichtiger Interessen oder zur Verhinderung von erheblichen Schäden für andere Personen,
3. Im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung,
4. Nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Person erfolgt, sofern dies möglich und angemessen ist.

Alle Maßnahmen zur Weitergabe von Daten an Dritte werden unter Berücksichtigung der Prinzipien der Datenminimierung und Zweckbindung durchgeführt, um den Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen zu gewährleisten. Als „Dritte“ gelten auch die zuständigen Stellen und andere Mitglieder der Hochschule (z. B. Rektoratsmitglieder, Leitung Personalabteilung).

§ 5 Bestellungs Voraussetzungen

(1) Zum/zur Ansprechpartner*in können nur Personen bestellt werden, die erwarten lassen, dass sie der Aufgabe des Amtes gewachsen sind.

(2) Die Wahrnehmung eines anderen Amtes in der Hochschule und Dienststelle schließt nicht aus, dass eine Person gleichzeitig das Amt als Ansprechpartner*in ausübt. Ausgeschlossen davon ist die Verbindung mit der Funktion der/des Datenschutzbeauftragten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 19.05.2025

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung: 20.05.2025